

Rat	24.01.2013
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	022/2013-1
Stand	07.12.2012

**Betreff 3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim**

**Beschlussentwurf**

Der Rat beschließt folgende

3. Satzung vom 24.01.2013 zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim vom 03.05.2004

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 24.01.2013 aufgrund der §§ 69 ff. Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der z. Z. geltenden Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664) in der z. Z. geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird nach Nr. 10 folgende neue Nr. 11 angefügt:  
"ein Vertreter/eine Vertreterin des Jugendparlamentes an, der/die durch das Jugendparlament bestellt wird,"
2. In § 4 Abs. 3 Satz 4 wird die Verweisung auf "Nr. 3 bis 10" durch die Verweisung auf "Nr. 3 bis 11" ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 25.01.2013 in Kraft.

**Sachverhalt**

Nach § 2 Abs. 5 der vom Rat am 05.07.2012 beschlossenen Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim vom 10.09.2012 wird von den Mitgliedern des Jugendparlamentes ein Vertreter bzw. eine Vertreterin gewählt, der/die als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen (bestellt) wird.

Die in der Satzung des Jugendparlamentes enthaltene Formulierung "vorgeschlagen" lässt es offen, ob das Jugendparlament sein/e Vertreter/in direkt in den Jugendhilfeausschuss wählen (bestellen) kann oder ob das Jugendparlament nur einen Wahlvorschlag zur anschließenden Wahl durch den Rat beschließen darf.

Maßgebend zur beratenden Teilnahme von Mitgliedern des Jugendparlamentes im Jugendhilfeausschuss ist letztlich eine entsprechende Regelung in der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim.

So sieht die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim zur beratenden Vertretung des Stadtjugendringes und des Jugendamtselternbeirates im Jugendhilfeausschuss eine unmittelbare Bestellung (Wahl) durch den Stadtjugendring bzw. den Jugendamtselternbeirat vor.

Der Bürgermeister schlägt in Anlehnung an diese Regelungen vor, ebenso bei der Vertretung des Jugendparlamentes im Jugendhilfeausschuss zu verfahren und die im Beschlussentwurf enthaltene Regelung einer "unmittelbaren" Bestellung / Wahl der betreffenden Person durch das Jugendparlament zu beschließen. Dann ist eine Wahl durch den Rat nicht erforderlich.

Um eine beratende Vertretung des Jugendparlamentes bereits im Jugendhilfeausschuss am 31. Januar 2013 zu ermöglichen, ist das In-Kraft-Treten der Änderungssatzung am 25.01.2013 vorgesehen.

In § 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim sind im Übrigen unter Nr. 1 bis 7 alle dem Jugendhilfeausschuss kraft Gesetzes angehörenden beratenden Mitglieder und unter Nr. 8 bis 10 die übrigen beratenden Mitglieder aufgeführt.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Personalaufwand zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsänderung und zur Aktualisierung des Ortsrechts.

22,60 € Sitzungsgeld je Sitzungsteilnahme für das zusätzliche beratende Mitglied im Jugendhilfeausschuss.